

Amtsblatt

und Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Donauwörth

Erscheint nach Bedarf

Nr. 01 Freitag, den 07.01.2022

Bürgersprechstunde

Am Dienstag, dem 11. Januar, findet zwischen 15 und 17 Uhr die nächste Bürgersprechstunde bei Donauwörths Oberbürgermeister Jürgen Sorré statt. Für Vorsprachen bittet die Stadtverwaltung um vorherige telefonische Anmeldung unter Rufnummer 789-101 zur Terminvergabe. Der Zutritt zum Rathaus erfolgt nach der 3G-Regel kontrolliert über die eingerichtete Schleuse beim Eingang der Tourist-Info in der Rathausgasse. Die Sprechstunde wird unter Beachtung der Hygienevorschriften und Abstandsgebote abgehalten. Das Tragen einer FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung sowie die namentliche Erfassung aller Besucher ist erforderlich.

Tagesordnung des Bau- und Stadtplanungsausschusses am 10.01.2022, um 16.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses

Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls vom 15.12.2021
- 2. Bekanntgaben
- 3. Bauanträge
- 3.1. Antrag auf Abweichung von der Werbeanlagensatzung im Altstadtbereich, BV 332/2021, Flurnummer 747 Gemarkung Donauwörth, Kapellstraße 38
- 4. Vergaben
- 4.1. Neubau Friedhofsbetriebshalle Donauwörth Bodenbeschichtung, 1. Nachtragsvereinbarung
- 4.2. Sanierung Freibad, Eingangsbereich Zutrittskontrolle
- 4.3. Sanierung Freibad, Nichtschwimmerbereich und Springerbecken Erdverlegte Leitungen, 1. Nachtragsvereinbarung
- 4.4. Sanierung Freibad Schlosserarbeiten, verzinkte Bauteile, 2. Nachtragsvereinbarung
- 5. Nachträglich Eingegangenes

Nichtöffentliche Sitzung

Hinweise für Besucher der öffentlichen Sitzung:

Es stehen maximal 10 Besucherplätze zur Verfügung. Diese werden nach der Reihenfolge des Kommens zugewiesen. Eine FFP2-Maske ist zu tragen. Bitte beachten Sie: Ab sofort gilt für Besucherinnen und Besucher die 3G-Regel, also geimpft, genesen oder getestet. Im Fall der Testung ist eine Bescheinigung vorzulegen (Ergebnis nicht älter als 24 Stunden bei Schnelltests, nicht älter als 48 Stunden im Fall eines PCR-Tests). In Einzelfällen kann ein Schnelltest unter Aufsicht vor Ort durchgeführt werden, hierfür sind 30 Minuten mehr im Vorfeld einzuplanen.

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer 2022

Die Hebesätze für die Grundsteuer A (430%) und die Grundsteuer B (380%) gelten bis zu einer Beschlussfassung durch den Stadtrat unverändert auch im Kalenderjahr 2022 weiter.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird vorbehaltlich des Erlasses schriftlicher Bescheide durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Steuerbetrag festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben. Die in den zuletzt bekannt gegebenen Bescheiden festgesetzten Termine und Beträge bzw. Teilbeträge gelten damit auch im Jahr 2022.

Bei einer Festsetzung der Steuer in Vierteljahresbeträgen gelten für 2022 die Zahlungstermine 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11., für Steuerschuldner, die die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten, der Termin 01.07. Kleinbeträge bis 15 Euro werden gesamt am 15.08., Kleinbeträge über 15 Euro bis 30 Euro je zur Hälfte ihres Gesamtbetrages zum 15.02. und 15.08. zur Zahlung fällig. Änderungen der Besteuerungsgrundlagen werden in schriftlichen Änderungsbescheiden berücksichtigt. Bis zu deren Bekanntgabe gilt für das Jahr 2022 diese Festsetzung mit ihren Fälligkeitsterminen. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei Stadt Donauwörth, Rathausgasse 1, 86609 Donauwörth.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

bzw. Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. <u>Wenn unmittelbar Klage erhoben wird</u> ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg bzw. Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<u>www.vgh.bayern.de</u>). Der Widerspruch an die Stadt Donauwörth kann auch elektronisch mittels Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an den hierfür eröffneten Zugang eingelegt werden. Die Adresse hierfür lautet: stadt@donauwoerth.de

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Donauwörth, den 07.01.2022 Josef Reichensberger Bürgermeister

Selbstablesung der Wasserzähler im Stadtgebiet Donauwörth

Die Stadt Donauwörth bittet auch in diesem Jahr wieder um die Mithilfe ihrer Bürger bei der Selbsterfassung der Wasserzählerstände. Hierzu haben alle Haushalte der Stadt (Ausnahme StT Wörnitzstein sowie bei eingebautem Funkzähler) etwa Mitte Dezember 2021 einen Ablesebrief erhalten, mit dessen Hilfe die Wasserzähler im **Ablesezeitraum 11.12.2021 bis 16.01.2022** abgelesen und rückgemeldet werden sollen. Dies gilt aufgrund der Notwendigkeit der Zählerstände für die Abrechnung der Einleitungsgebühren auch für die von einem anderen Wasserversorger belieferten Haushalte im Stadtteil Schäfstall.

Zählerstand und Zählernummer sollen wie folgt mitgeteilt werden:

- → Über das *Online-Erfassungsportal*, das über die Homepage der Stadt www.donauwoerth.de erreicht werden kann und vom 11.12.2021 bis 16.01.2022 geschaltet ist;
- → Oder per Rückgabe des ausgefüllten Antwortschreibens über Post / Fax / E-Mail:
- → Oder per telefonischer Rückmeldung unter den im Anschreiben angegebenen Rufnummern.

Kontakt ins Rathaus: Bürgertelefon und Feedback-Mailadresse

Als Weg für Austausch und Kontakt mit der Stadtverwaltung hat sich das Bürgertelefon seit langem bewährt: Unter der Nummer 0906 789-789 kann rund um die Uhr eine Nachricht hinterlassen werden. Als Ergänzung gibt es jetzt auch die Mailadresse feedback@donauwoerth.de. Ob Bürgertelefon oder Feedback-Postfach: Wir nehmen Ihre Wünsche und Anregungen gerne auf, eine Antwort bekommen Sie so schnell wie möglich. Bitte beachten Sie: Anonyme Anrufe am Bürgertelefon können nicht bearbeitet werden.

Stadt Donauwörth Josef Reichensberger Bürgermeister